

Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs

RESEARCH

Johannes Feest

# Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus

Texte rund um das Strafvollzugsarchiv

 Springer

---

# **Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs**

## **Reihe herausgegeben von**

Christine M. Graebisch, Bremen, Deutschland

Sven-Uwe Burkhardt, Bremen, Deutschland

Johannes Feest, Bremen, Deutschland

In der Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs werden Texte über die Rechtswirklichkeit von Gefängnissen und strafrechtlichen Sanktionen publiziert. Im Fokus der Reihe stehen dem Strafvollzug dienende Haftanstalten, Einrichtungen des forensischen Maßregelvollzugs und der Sicherungsverwahrung sowie andere Orte der Freiheitsentziehung. Umfasst ist aber auch ambulante Überwachung, wie die Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht. Besonderes Interesse gilt den Auswirkungen auf die Betroffenen. Die Reihe richtet sich an Wissenschaft und Praxis in den Bereichen Recht, Kriminologie und Soziale Arbeit sowie an Studierende in insbesondere diesen Fächern.

Weitere Bände in der Reihe <http://www.springer.com/series/14170>

---

Johannes Feest

# Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus

Texte rund um das Strafvollzugsarchiv

Johannes Feest  
Bremen, Deutschland

ISSN 2365-5178                      ISSN 2365-5186 (electronic)  
Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs  
ISBN 978-3-658-28808-2              ISBN 978-3-658-28809-9 (eBook)  
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-28809-9>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2020

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

# Geleitwort

*Christine Graebisch und Sven-U. Burkhardt*

Der 80. Geburtstag von Johannes Feest am 21.11.2019 war Anlass dieser Neuveröffentlichung von Texten, die er alleine oder gemeinsam mit anderen verfasst hat. Eine gewöhnliche Festschrift zum 80. Geburtstag sollte es nicht sein. Daher hatten wir schon zum Eintritt von Johannes Feest in den (formalen) Ruhestand etwas besonderes Anderes initiiert: eine Feestschrift (Burkhardt, Graebisch & Pollähne 2005). Dies ließ sich nun nicht einfach in ähnlicher Weise wiederholen. Also entschied Johannes mit uns gemeinsam, die Sache diesmal selbst in die Hand zu nehmen, sich seine eigene Fe(e)stschrift zu widmen. Er erstellte eine Liste seiner Publikationen und wählte einige besonders wichtige und heute noch aktuelle aus, um sie besser zugänglich zu machen. Sie dokumentieren die Geschichte und Arbeit des Strafvollzugsarchivs sowie seines Begründers, Johannes Feest, exemplarisch.

Ein weiterer Anlass der Publikation ist nämlich der (ca.) vierzigste Geburtstag des von Johannes Feest begründeten Strafvollzugsarchivs. Das Strafvollzugsarchiv ist eine Einrichtung zur Erforschung der Rechtswirklichkeit in Gefängnissen, die auch rechtlichen Rat an Gefangene und Untergebrachte erteilt. Auf diese Weise ist die Kommunikation nicht einseitig von uns an die Gefangenen gerichtet, wie bei klassischer Beratung, aber auch nicht einseitig die Gefangenen befragend, wie es traditionell bei Forschung oft der Fall ist.

Die wiederveröffentlichten Beiträge handeln teilweise ausdrücklich von der Arbeit des Strafvollzugsarchivs, teilweise stellen sie wichtige Grundlagen, Ausgangspunkte und Ergebnisse seiner Arbeit dar, die mit der seines Begründers untrennbar verbunden ist. Getrennt wurde das Strafvollzugsarchiv 2012 dennoch zumindest räumlich von seinem Begründer. Da die Universität Bremen ihm die Räumlichkeiten nicht weiter zur Verfügung stellte, zog es (kurz nach und zu mir/uns) an die Fachhochschule Dortmund um. Das galt zunächst einmal für die Bücher und das sonstige archivierte Material. Entgegen dem durch den Namen erzeugten Eindruck besteht das Kerngeschäft des Strafvollzugsarchivs jedoch in der Beantwortung von Gefangenenbriefen mit Rechtsfragen zum Thema Strafvollzug und um diesen herum. Diese Tätigkeit an der Fachhochschule Dortmund fast ohne Finanzierung, fast ohne einen akademischen Mittelbau, ohne Studier-

ende der Rechtswissenschaft etc. fortzuführen, ist wahrlich keine einfache Aufgabe. Sie konnte bislang vor allem deswegen gemeistert werden, weil Johannes Feest weiterhin eine Vielzahl von Gefangenenbriefen beantwortet – von Bremen aus, aber im Namen des nun an der Fachhochschule Dortmund ansässigen Strafvollzugsarchivs. Neben den Gefangenen wissen auch wir diese Tätigkeit sehr zu schätzen. Bis vor einiger Zeit betrieb Johannes Feest zudem die Homepage des Strafvollzugsarchivs unter [www.strafvollzugsarchiv.de](http://www.strafvollzugsarchiv.de) weiter. Leider war diese Seite aber nun seit einigen Jahren nicht mehr erreichbar und konnte aus technischen Gründen auch nicht mehr „wiederbelebt“ werden. Wir freuen uns aber, dass pünktlich zu den Jahrestagen unter derselben Domain wieder ein Internetauftritt des Strafvollzugsarchivs existiert.

Die in diesem Band abgedruckten Texte gruppieren sich um die Begriffe *Definitionsmacht*, *Renitenz* und *Abolitionismus*. Der erste Text (Die Situation des Verdachts) ist ein Auszug aus der umfangreicheren Publikation von Feest und Blankenburg (1972). Es handelt sich dabei um einen wichtigen Schlüsseltext der Kritischen Kriminologie (dazu Behr 2017). Dies bezieht sich unter anderem auf die Forschungsperspektive – im wahrsten Sinn des Wortes: Vom Rücksitz eines Streifenwagens aus teilnehmend zu beobachten. In den seither vergangenen mehr als vier Jahrzehnten sind einige Entwicklungen eingetreten, die die Beschreibung der Situation des Verdachts veraltet erscheinen lassen mögen. So bedarf die polizeiliche Kontrolle nur noch in abnehmendem Maße eines vorherigen Verdachts, sie ist zunehmend „anlassunabhängig“ möglich. Auch muss sich der Verdacht in abnehmendem Maße auf eine in der Vergangenheit begangene Straftat richten. In vielfältigen juristischen Konstellationen reicht inzwischen vielmehr der Verdacht aus, es würde in der Zukunft erst noch eine solche begangen. Mit dieser Pre-Crime-Orientierung befasst sich der Text „In dubio pro securitate?“ aus dem Jahre 2010 kritisch. Johannes Feest forderte damit schon früh eine rechtliche Ungefährlichkeitsvermutung einzuführen. Diese existiert allerdings bis heute nicht – sie wäre jedoch von Tag zu Tag wichtiger, in umgekehrter Relation zu der (geringen) Bedeutung, die eine solche Forderung in der Rechtswissenschaft gegenwärtig spielt (vgl. aber Pollähne 2018 und schon sehr früh Kühl & Schumann 1989 für ein Recht nicht als falsch positiv begutachtet zu werden). Auch mit der „Situation des Verdachts“ und der Definitionsmacht der Polizei verhält es sich jedoch so, dass deren Bedeutung durch die beschriebenen Veränderungen heute noch enorm gestiegen ist. Denn vor deren Hintergrund spielt die soziale Selektivität (Behr 2019: „social profiling“) eine noch größere Rolle. Das gilt auch, im Angesicht weiterer Entwicklungen, die als Krimmigration (Verschmelzung von

Kriminalitäts- und Migrationskontrolle, dazu Graebisch 2019) bezeichnet werden können, für die Selektivität und Definitionsmacht anhand zugeschriebener ethnischer Kategorisierungen (Belina & Keitzel 2018: „racial profiling“).

2013 wurde endlich die langjährige Forderung erfüllt, in das Strafvollzugsgesetz eine dem Verwaltungsrecht entsprechende Regelung zur Zwangsvollstreckung einzufügen. Leider hat sich dadurch das von Feest und Lesting seit 1987 beschriebene Problem der renitenten Vollzugsbehörden (Lesting & Feest 1987) keineswegs erledigt. Vielmehr existieren weiterhin alte und neue Mechanismen, mit denen Vollzugsanstalten die Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen verwehren können. Die wahrscheinlich wichtigste ist und bleibt das Spielen auf Zeit. Es verschärft die Situation von Gefangenen zusätzlich, da es sich bei Strafvollzug ohnehin um eine Zeitstrafe handelt. Ein wesentlicher, das Zuwarten der Anstalt begünstigender Faktor ist, dass es keine effektive Möglichkeit gibt, Gerichte zum Tätigwerden zu veranlassen. Hat der oder die Gefangene also im Verfahren nach § 109 StVollzG Recht bekommen, und setzt die Anstalt die Entscheidung dann dennoch nicht um, ist es nunmehr zwar möglich, einen Antrag auf Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen die Anstalt bei Gericht zu stellen. Lässt das Gericht diesen Antrag jedoch monatelang unbearbeitet liegen, so hat die Anstalt dennoch jedenfalls für einen längeren Zeitraum ihr Ziel erreicht. Die meisten Anträge von Gefangenen nach § 109 StVollzG sind jedoch ohnehin nicht erfolgreich und hier spielt der Zeitfaktor – auch bezogen auf die Gerichte – ebenfalls eine negative Rolle. Nicht selten dauert es jahrelang, bis eine Entscheidung ergangen ist, obwohl es sich zumeist um Angelegenheiten handelt, die den Alltag der Gefangenen während dieses Zeitraums negativ bestimmen. Besonders unrühmlich ist die Rolle der Justiz, wenn sie mit einer Entscheidung solange zuwartet, bis sich die Sache durch Entlassung oder in anderer Weise erledigt hat, und dann eine ablehnende Entscheidung wegen des (nun) fehlenden Rechtsschutzinteresses trifft. Gefangene haben gegen eine solche Blockadehaltung weiterhin kein wirksames rechtliches Mittel. Die früher dafür teilweise als zulässig erachtete Untätigkeitsbeschwerde zum OLG wurde durch das Verfahren nach § 198 GVG abgelöst. In dessen Rahmen kann Verzögerungsrüge erhoben und später eventuell Schadensersatz wegen des dadurch entstandenen materiellen und immateriellen Schadens verlangt werden. Für dessen Durchsetzung muss allerdings ein weiteres zeit- und kostenaufwendiges Verfahren durchlaufen werden. An dessen Ende kann auch eine Entscheidung des Gerichts stehen, dass bereits die Feststellung, die Entscheidung sei verzögert ergangen, Entschädigung genug sei. In der Sache selbst ist eine Beschleunigung mit dem Verzögerungsverfahren

ohnehin allenfalls über einen Warn- und Abschreckungseffekt zu erzielen, von dem noch unklar ist, ob er bei den Gerichten eintritt. Neben dem Spielen auf Zeit haben die Anstalten zudem noch vielfältige weitere Möglichkeiten der expliziten oder impliziten Renitenz, die bereits Feest, Lesting und Selling (1997) herausgearbeitet haben. In einem aktuellen Fall bediente sich die Anstalt etwa des Mittels der – für den Gefangenen unerwünschten – Verlegung in eine andere Anstalt, nachdem dieser nach jahrelanger Falschbehandlung erfolgreich eine medizinische Behandlung durchgesetzt hatte, statt den Anstaltsarzt in der eigenen Anstalt zu verpflichten, die als notwendig festgestellte Behandlung vorzunehmen. Erst das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 30.11.2016, 2 BvR 1519/14, juris) stellte dann die Rechtswidrigkeit der Verlegung fest. Diese Beispiele mögen zeigen, dass die Pionierarbeit von Johannes Feest und anderen auf dem Gebiet der Renitenz von Vollzugsbehörden mit der Neuregelung des § 120 Abs. 1 StVollzG keineswegs zu einem Ende gekommen ist, sondern dringend der Fortsetzung bedarf. Auf diesem Gebiet ist das Strafvollzugsarchiv auch weiterhin tätig.

Der dritte Themenkomplex der in diesem Band veröffentlichten Texte rührt in gewisser Weise von den vorherigen her. Die Erfahrung mit der Definitionsmacht strafverfolgender und strafvollstreckender Behörden und mit deren Renitenz, die Schwierigkeit deren Handeln (menschen)rechtlich einzuhegen, dürfte nicht unerheblich zu der Sichtweise beitragen, dass totale Institutionen und strafender Freiheitsentzug nicht nur reformiert, sondern perspektivisch abgeschafft werden müssen. Dementsprechend beschäftigen sich die Texte im letzten Teil mit der Haltung und Begründung des Abolitionismus. Johannes Feest hat aktuell zudem ein abolitionistisches Manife(e)st ins Leben gerufen, mit dem ein Diskussionsprozess zu diesem Thema initiiert werden soll bzw. soll an in der Vergangenheit geführte und teilweise in diesem Band dokumentierte sowie aktuell in internationalem Zusammenhang entstandene Diskussionsprozesse angeknüpft werden. Dafür wird auf der neu aufgesetzten Homepage des Strafvollzugsarchivs ([www.strafvollzugsarchiv.de](http://www.strafvollzugsarchiv.de)) ein Rahmen geschaffen.

Unser allerherzlichster Dank geht an Natalie, die im Zuge der Erstellung dieses Werkes, aber davon unabhängig, ihren Nachnamen von Gansäuer zu Ozimek gewechselt hat. Sie hat es geschafft, wie von Zauberhand und blitzschnell die Texte aus den verschiedensten Quellen in eine aktuelle Fassung zu verwandeln, das Layout zu vereinheitlichen, Korrekturen umzusetzen usw.

Ohne sie wäre die Fertigstellung zum oder bis jedenfalls kurz nach dem 80. Geburtstag von Johannes niemals möglich gewesen.

Dortmund

Christine Graebisch & Sven Burkhardt

## Verweise

- Behr, R. (2019). Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden“. In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung* (S. 17-45). Wiesbaden: Springer VS.
- Behr, R. (2017). Feest, Johannes/ Blankenburg, Erhard (1972): Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag. In C. Schlepper & J. Wehrheim (Hrsg.), *Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie* (S. 167-174). Weinheim: Beltz Juventa.
- Belina, B. & Keitzel, S. (2018). Racial Profiling. *Kriminologisches Journal*, (50)1, 18-24.
- Burkhardt, S.-U., Graebisch, C. & Pollähne, H. (2005).(Hrsg.). *Korrespondenzen in Sachen: Strafvollzug, Rechtskulturen, Menschenrechte, Kriminalpolitik. Eine Lese-Theater als Feestschrift*. Münster: LIT-Verlag.
- Feest, J. & Blankenburg, E. (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion*. Düsseldorf: Bertelsmann.
- Feest, J., Lesting, W. & Selling, P. (1997). *Totale Institution und Rechtsschutz: Eine Untersuchung zum Rechtsschutz im Strafvollzug*. Wiesbaden: Springer VS.
- Graebisch, C. (2019). Krimmigration: Die Verpuzzelung strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung des Pre-Crime-Rechts für „Gefährder“. *KrimOJ - Kriminologisches Online-Journal*, 1.
- Kühl, J. & Schumann, K. F. (1989). Prognosen im Strafrecht. Probleme der Methodologie und Legitimation. *Recht & Psychiatrie*, 7, 126–148.
- Lesting, W. & Feest, J. (1987). Renitente Strafvollzugsbehörden: Eine rechtstatsächliche Untersuchung in rechtspolitische Absicht. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 390-393.
- Pollähne, H. (2018). Von der Unschulds- zur Ungefährlichkeitsvermutung. In S. Barton, T. Fischer, M. Jahn & T. Park (Hrsg.), *Festschrift für Reinhold Schlothauer zum 70. Geburtstag* (S. 53-64). München: C.H. Beck.

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                 |            |
|-----------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Einleitung .....</b>                                         | <b>1</b>   |
| <b>Teil I: Polizei und Strafverfolgung.....</b>                 | <b>13</b>  |
| Die Situation des Verdachts .....                               | 15         |
| Bürgernähe – ein spekulatives Konzept .....                     | 39         |
| Protecting the Innocent Through Criminal Justice .....          | 47         |
| In dubio pro securitate? .....                                  | 77         |
| <b>Teil II: Strafvollzugsarchiv .....</b>                       | <b>89</b>  |
| Strafvollzugsarchiv: Rückblick, Einblick, Ausblick .....        | 91         |
| Briefe an das Strafvollzugsarchiv.....                          | 103        |
| Auch Frauen schreiben dem Strafvollzugsarchiv .....             | 113        |
| Schreibende Gefangene: beschwerlich & literarisch.....          | 125        |
| <b>Teil III: Rechtsberatung.....</b>                            | <b>133</b> |
| Über den Umgang der Justiz mit Kritik .....                     | 135        |
| Zur Wirksamkeit von Alternativkommentaren .....                 | 155        |
| Rechtsberatung für Gefangene .....                              | 179        |
| Contempt of Court.....                                          | 189        |
| <b>Teil IV: Freiheitsstrafe .....</b>                           | <b>211</b> |
| Zwang und schöner Schein: Das Detentionshaus am Ostertor .....  | 213        |
| Freiheitsstrafe als staatlich verordnete De-Sozialisierung..... | 233        |
| Menschenwürde im Strafvollzug.....                              | 245        |
| Humanismus und Strafvollzug.....                                | 257        |

**Teil V: Abolitionismus.....267**

Does Abolitionism Have a Future? .....269

Ist die Freiheitsstrafe im 21. Jahrhundert noch zeitgemäß? .....301

Zur Obsoleszenz von Knästen (unter besonderer Berücksichtigung von  
Frauenknästen) .....317

Ersatzfreiheitsstrafe: Ärgernis und Lösungen .....323

**Veröffentlichungen von Johannes Feest .....329**

Aufsätze und Bücher .....331

Urteilsbesprechungen (Auswahl) .....343

Rezensionen (Auswahl).....344



# Einleitung

*Johannes Feest*

Dieser Sammelband soll am Beispiel ausgewählter Texte den Ertrag der Arbeit des Strafvollzugsarchivs von seinen Anfängen bis zum heutigen Tage darstellen. Da die Texte durchweg (zumindest auch) von mir stammen, bilden sie zugleich meine eigene Entwicklung vom akademischen Anfänger zum Professor im Ruhestand ab. Da das eine vom anderen kaum zu trennen ist, gehen beide Aspekte in die folgenden Ausführungen/Betrachtungen ein. Ich bediene mich dabei der im Titel des Sammelbandes verwendeten Begriffe. Sie repräsentieren die drei Felder meiner kriminalwissenschaftlichen Forschung und Begriffsbildung. Die einzelnen Texte sollen im Folgenden kurz in ihrem Entstehungszusammenhang verortet werden. Dabei sollte nicht übersehen werden, dass meine Texte fast immer aus Diskussionen mit Kolleg\*innen und Mitarbeiter\*innen hervorgegangen und dass rund um das Strafvollzugsarchiv auch Texte anderer Autor\*innen entstanden sind.

Vorwegschicken möchte ich, dass mir die Beschäftigung mit der Polizei, der Strafjustiz, gar den Gefängnissen nicht in die Wiege gelegt wurde. Ich wurde in Berlin als ältester Sohn einer deutsch-böhmischen Familie geboren. Beide Eltern hatten in Prag Jus studiert, wie das da hieß, waren, wie das da ebenfalls hieß, Dr. *utriusque juris*. Mein Vater war Assistent eines Völkerrechtlers, dann Mitglied des Diplomatischen Dienstes, dann Soldat der Wehrmacht, dann tot. Meine daher alleinerziehende Mutter war nach dem Krieg in Wien anwaltlich tätig, obwohl die österreichischen Behörden ihre „ausländischen“ Examina nicht anerkannt hatten. In meinen Schulzeugnissen stand als Geburtsort „Prag“ (weil meine Mutter fand, dass Berlin im damaligen Österreich nicht so gut klang). In meinen Personalpapieren stand als Staatsbürgerschaft „ungeklärt“ (weil die Regierung der CSR die im Lande lebenden Deutschen zunächst ein- und dann ausgebürgert hatte). Die jahrelangen Versuche meiner Mutter, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, blieben erfolglos, wir verblieben im Status der unerwünschten Ausländer. Ich hatte es der deutschen Staatsbürgerschafts-Gesetzgebung der 1960er-Jahre zu verdanken, dass ich letztlich einen deutschen Pass bekam. Was das Gefängnis betrifft, so hat sowohl mein Großonkel, ein Theologieprofessor, als auch mein Großvater, ein Medizinprofessor, in Prag aus politischen Gründen einige

Zeit in deutscher bzw. tschechischer Haft verbracht, ohne jemals verurteilt zu werden. Ich selbst war nach Kriegsende, mit meiner Familie, lediglich für ein paar Wochen in einer Schule interniert. Letztlich wurden wir alle nach Österreich abgeschoben. Dies alles hat meine Kindheit nicht nennenswert beeinträchtigt, mir aber vielleicht ein gewisses Verständnis für ungewöhnliche Lebensläufe und einen Vorgeschmack auf den Labeling Approach vermittelt.

## 1 Definitionsmacht und Polizei

Die Idee, mich empirisch mit der deutschen Polizei zu beschäftigen, hatte ich aus den USA mitgebracht. Ebenso die Vorstellung, dass dies mithilfe teilnehmender Beobachtung erfolgen könnte. Beides verdanke ich dem Kontakt mit Jerome Skolnick, der 1966 eine bahnbrechende Studie über die „*curbstone justice*“ der Polizei veröffentlicht hatte („*Justice Without Trial*“). Ich bezeichne ihn gerne als meinen Lehrer, obwohl ich, während meines Studiums an der University of California in Berkeley, keine einzige Lehrveranstaltung von ihm besucht habe. Ich war jedoch ein Jahr lang sein *research assistant* und konnte auf diese Weise viele intensive Gespräche mit ihm führen. Während es ihm um „*law enforcement in a democratic society*“ ging, wollte ich der Selektivität der Strafverfolgung empirisch nachgehen. Das Konzept der Definitionsmacht erwies sich dabei als sehr fruchtbar. Es verbindet das Thomas-Theorem mit dem Begriff der Macht, und es konnte an die vom Labeling Ansatz postulierte Vorstellung anknüpfen, wonach es sich bei der Identifizierung von Straftätern um einen Definitionsprozess handelt. Zugleich vermied es den juristisch-normativ besetzten Begriff des Ermessens. Der Begriff ähnelt dem der „Deutungshoheit“, der sich seither im Schrifttum durchgesetzt hat. Allerdings liegt die Betonung hier auf der Deutung, der Herrschaft über die Interpretation einer Situation, während die Definitionsmacht vor allem in der faktischen Macht besteht, diese Interpretation durchzusetzen. Kurioserweise ist der Begriff Definitionsmacht seither in feministische Diskussionen eingegangen, wenn auch in völlig anderer, wiederum eher normativer, Bedeutung. Die Polizei-Untersuchung wurde gemeinsam mit Erhard Blankenburg durchgeführt, wobei er erfolgreich die Forschungsgelder bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft beantragte, mit mir meine Erfahrungen als teilnehmender Beobachter diskutierte und das letzte Kapitel des Buches verfasste. In der Buchveröffentlichung heißt es übrigens: „Definitionsmacht ist [...] ein Konzept, mit dem die verschiedenen Stadien der gesellschaftlichen Produktion von Kriminalität analysiert werden können: das Verhalten der Rechtsanwälte, Staatsanwälte,

Gutachter, Richter und sogar Gesetzgeber“ (Feest & Blankenburg 1972, S. 20). Die Möglichkeiten dieses Konzeptes für empirische Untersuchungen und für die Analyse der dabei gewonnenen Daten sind bisher bei Weitem nicht ausgeschöpft. Eine fruchtbare Weiterentwicklung sehe ich jedoch in Peter Ullrichs (2018) Konzept der „Definitionsmachtkette“. Die Untersuchung zur Definitionsmacht der Polizei hat nicht unwesentlich zu meiner Berufung an die Universität Bremen beigetragen und deren Stellenbeschreibung beginnt nicht zufällig mit dem Begriff „Strafverfolgung“.

Die Analyse der verdachtsgeleiteten, sozial selektiven Verfolgung von Straftaten durch die Polizei<sup>1</sup> ist Teil der oben genannten Untersuchung. Allerdings hatte die Beschäftigung mit der Polizei auch in der Bremer Strafrechtsausbildung nur geringe Bedeutung, weil sie sich, in zunehmendem Maße, als wenig examensrelevant erwies. Auch war ich, wegen meiner Untersuchung, für die Polizei für viele Jahre eine „persona non grata“. Deshalb beschäftigt sich auch nur eine weitere Publikation<sup>2</sup> unmittelbar mit dem Thema Polizei. Sie geht auf die Einladung zu einem Vortrag (1988) an die damaligen „Polizei-Führungsakademie“ (heute Deutsche Hochschule der Polizei) in Münster-Hiltrup zurück. Der Titel „Bürgernähe der Polizei?“ war vom Veranstalter vorgegeben. Ich sah meine Aufgabe darin, diesen damals von der Polizeiführung propagandistisch lancierten Begriff zu dekonstruieren und zugleich die Aufgaben der Polizei einschränkend zu bestimmen. Theoretisch konnte ich mich dabei auf die Arbeiten von Egon Bittner (1970) beziehen, einem Schüler des großen Soziologen Erving Goffman. Empirisch konnte ich Vorarbeiten zur Frankfurter Untersuchung über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität einbeziehen (Ärgernisse und Lebenskatastrophen, 1989). Die Diskussion mit den fortgeschrittenen Polizei-Schülern war angeregt und anregend. Die vom Veranstalter initiierte Veröffentlichung in der Zeitschrift „Kriminalistik“ erfolgte jedoch nicht ohne Schwierigkeiten. Der Herausgeber der Zeitschrift, ein höherer Polizeibeamter, nahm Anstoß an verschiedenen Formulierungen und wünschte entsprechende Änderungen. Als ich dies ablehnte und vorschlug, er könne ja seine Meinung als Diskussionsbeitrag anfügen, stimmte er letztlich einer unveränderten Veröffentlichung zu – nicht ohne sich in einem redaktionellen Beitrag (Burghard 1988) davon zu distanzieren (die Polizei würde

---

<sup>1</sup> „Die Situation des Verdachts“ (1971) in diesem Band.

<sup>2</sup> „Bürgernähe – ein spekulatives Konzept: Zur Penetration und Limitation eines irreführenden Begriffs“ (1988) in diesem Band.

hier „aus einer extrem linken Ecke betrachtet und das womöglich mit der Absicht, anderen Scheuklappen anzulegen“).

Während meines Aufenthalts am International Institute for the Sociology of Law (IISL) entstand der Text „Protecting the Innocent Through Criminal Justice: A Case Study from Spain, Virtually Compared to Germany and Japan“<sup>3</sup>. Ein Ex-Student des dortigen rechtssoziologischen Masters Program, Staatsbürger der USA, wurde im Jahre 1996, im Zusammenhang mit Studentenunruhen in Barcelona von der Polizei festgenommen. In einem Schnellverfahren wurde er zu 2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt (wegen öffentlicher Unruhestiftung und illegaler Demonstration). Gegen diese Entscheidung hatte er Rechtsmittel eingelegt und befand sich auf freiem Fuß. Ich kannte ihn gut und glaubte ihm seine Aussage, dass er auf dem Heimweg unfreiwillig in die Demonstration geraten war. Aber wie konnte man ihm in seiner schwierigen Lage helfen? Appelle an die Regierung in Madrid, Proteste bei der Regionalregierung in Katalonien oder direkt bei den Justizbehörden versprachen wenig Aussicht auf Erfolg. Wir entschieden uns dafür, den Fall bei einer kurz darauf stattfindenden wissenschaftlichen Tagung zu thematisieren. Rechtssoziolog\*innen aus verschiedenen Ländern wurden gebeten, den Sachverhalt zu prüfen und mitzuteilen, wie der Fall in ihrem Land abgelaufen und mutmaßlich entschieden worden wäre. Unter Beteiligung des Betroffenen kam es zu einer lebhaften Diskussion zwischen Experten aus Deutschland, England, Japan, Polen und den USA. Leider konnte nur mein japanischer Kollege sich dazu entschließen, seine Äußerungen zu Papier zu bringen. Der geplante „virtuelle Vergleich“ des spanischen Falles musste daher auf Deutschland und Japan beschränkt werden. Das spanische Urteil wurde übrigens später von der Berufungsinstanz aufgehoben.

Der vierte und letzte Beitrag zum Thema Strafverfolgung ist ein Vortrag, den ich im Rahmen der 1. Berliner Gefangenentage am 29. 5. 2010 gehalten habe<sup>4</sup>. Der Titel war von den Veranstaltern (Arbeitskreis Strafvollzug der Vereinigung Berliner Strafverteidiger und des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins) vorgegeben worden. Er gab mir Gelegenheit, auf die zunehmende Sicherheitsorientierung im gesamten Strafjustizsystem einzugehen. Dabei kam mir mein Enthusiasmus für Philip K. Dick und seine Science-Fiction Stories und speziell für den „Minority Report“ zugute (vgl. meinen Wikipedia-Artikel „Precrime“).

---

<sup>3</sup> „Protecting the Innocent Through Criminal Justice: A Case Study from Spain, Virtually Compared to Germany and Japan“ (2000) in diesem Band.

<sup>4</sup> „In dubio pro securitate?“ (2010) in diesem Band.

In meinen Schlussfolgerungen weise ich auf die Notwendigkeit hin innerhalb und außerhalb der Gefängnisse „dem Prinzip in dubio pro securitate juris zur Geltung zu verhelfen, also nicht der Sicherheit im Allgemeinen, sondern der Rechtssicherheit“. In einer Fußnote versteckt ist Lucia Zedners (2010) zunehmend wichtige Forderung nach der Einführung einer „presumption against threat“, einer Ungefährlichkeitsvermutung in Ergänzung der Unschuldsvermutung.

## 2 Rechtsschutz und Renitenz im Strafvollzug

Der zweite zu meiner Bremer Stellenbeschreibung gehörige Begriff „Strafvollzug“ hat zentrale Bedeutung für meine weitere Forschung und Praxis gewonnen. Erst in Bremen habe ich erste Einblicke in die Wirklichkeit des Strafvollzuges erhalten. Entscheidend dazu beigetragen hat der frühe Kontakt mit dem neu berufenen Anstaltsleiter Ehrhard Hoffmann. Dieser engagierte Reformler hat mir Türen und Augen geöffnet, indem er an meinem ersten Projekt an der Universität Bremen mitgewirkt („Rechtshilfe als soziale Hilfe im Strafvollzug“) und die Einrichtung einer studentischen Rechtsberatung in der JVA Bremen-Oslebshausen ermöglicht hat, die in der Folge auf sämtliche Bremer Vollzugsanstalten ausgedehnt werden konnte. Ebenfalls an dem Uni-Projekt und seiner Umsetzung beteiligt waren der spätere eminente Strafverteidiger Erich Joester, damals noch Referendar, und die Psychologin Edelgart Quensel. Auch sie hatten mir Erfahrungen mit dem Strafvollzug voraus. Edelgart hatte, mit ihrem Mann Stephan, empirische Forschung im Jugendstrafvollzug der JVA Rockenberg betrieben. Erich war Referendar in der JVA Oslebshausen gewesen und hatte mitgeholfen, die Gefangenenzeitung DISKUS 90 zu begründen. Ihnen allen verdanke ich grundlegende Einsichten in die Begrenztheit der Möglichkeiten einer Resozialisierung im Gefängnis, aber auch in die weitgehende Rechtlosigkeit der Gefangenen. Mit ihnen gemeinsam wurde die Kommentierung des Strafvollzugsgesetzes (AK StVollzG 1990) begonnen<sup>5</sup> und das universitäre Projekt gestartet, aus dem die noch heute laufende Rechtsberatung im Strafvollzug hervorgegangen ist<sup>6</sup>. Parallel dazu ist das Strafvollzugsarchiv entstanden, welches Material für Kommentierung und

---

<sup>5</sup> „Zur Wirksamkeit von Alternativkommentaren: Eine Untersuchung am Beispiel des Alternativkommentars zum Strafvollzugsgesetz“ (1986) in diesem Band.

<sup>6</sup> „Rechtsberatung für Gefangene: Ein Plädoyer für universitäre Beratungsprojekte“ (1995) in diesem Band.

Rechtsberatung sammelte und bereithielt<sup>7</sup>. Die Korrespondenz mit Gefangenen<sup>8</sup> bildete einen täglichen Zustrom von Informationen über die Wirklichkeit des Vollzuges. Diese Korrespondenz war aber auch Anstoß und Ausgangspunkt für größere und kleinere empirische Projekte. Eine frühe Untersuchung betraf das, von der Rechtsprechung durchwegs gebilligte, Verbot eines „Ratgebers für Gefangene“ in fast allen deutschen Justizvollzugsanstalten<sup>9</sup>. Für eine Neuauflage dieses Ratgebers überarbeiteten Mitarbeiter des Strafvollzugsarchivs dessen juristischen Teil. Da aber auch diese und weitere Neuauflagen verboten wurden, begannen wir juristische „Merkblätter und Musterbegründungen“ einzeln an Gefangene zu verschicken. Eine Sammlung dieser Infos wurde von der Deutschen Aidshilfe (zuletzt 2011) als Teil einer Broschüre „Positiv in Haft“ gratis und in zahlreichen Auflagen verbreitet. Als die JVA Straubing den Bezug auch dieser Broschüre untersagte und ein Gefangener dagegen vergeblich die Gerichte anrief, beschritten wir (ausnahmsweise) selbst den Rechtsweg und erzielten letztlich vor dem Bundesverfassungsgericht einen vollen Erfolg (15.12.2004 – 2 BvR 2219/01): „Wird ein Strafgefangener in sachlicher, vollständiger und juristisch zumindest vertretbarer Weise in einer Broschüre über seine Rechte informiert, so begründet dies ebenso wenig wie der Besitz juristischer Fachzeitschriften oder Kommentare [...] eine Gefahr im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG, selbst wenn sich die rechtliche Information zu Aspekten des Vollzugs kritisch verhält [...]. Insbesondere stellt Information, die den Gefangenen über seine Rechte belehrt, nicht schon aus diesem Grund – etwa weil sie die Einlegung von Rechtsbehelfen durch Gefangene wahrscheinlicher machen und damit für die Anstalt Arbeitsaufwand erzeugen kann – eine Gefahr im Rechtssinne dar“<sup>10</sup>. Diese Entscheidung ermöglichte es uns über Jahre, die Gefangenen über ihre Rechte zu informieren. Sie verhinderte jedoch nicht, dass ein völlig neu konzipierter Ratgeber mit dem Titel „Wege durch den Knast“ (Redaktionskollektiv 2016) von vielen Anstalten verboten wurde und diese Verbote erneut von der Rechtsprechung gebilligt wurden.

---

<sup>7</sup> „Strafvollzugsarchiv: Rückblick, Einblick, Ausblick“ (2005) in diesem Band.

<sup>8</sup> „Briefe an das Strafvollzugsarchiv“ (2019); „Auch Frauen schreiben dem Strafvollzugsarchiv: Eine quantitative und qualitative Auswertung“ (2010); „Schreibende Gefangene: beschwerlich & literarisch. Zum Verhältnis von Literaturpreis und Strafvollzugsarchiv“ (2011) in diesem Band.

<sup>9</sup> „Über den Umgang der Justiz mit Kritik. Am Beispiel von juristischen Ratgebern für Gefangene“ (1991) in diesem Band.

<sup>10</sup> BVerfG NJW 2005, 1341-43; StV 2007, 317-19.

Als besonders folgenreich erwies sich die Entdeckung einer anderen wichtigen Lücke des Rechtsschutzes der Gefangenen: die Fähigkeit der Anstalten, gegen sie ergangene Gerichtsentscheidungen zu ignorieren bzw. zu umgehen (vgl. Lesting & Feest 1987). Diesem von uns als „Renitenz“ der Vollzugsbehörden bezeichneten Phänomen sind wir in einem von der DFG geförderten Forschungsprojekt nachgegangen (Feest, Lesting & Selling 1997). Dabei hat sich bestätigt, dass die Gefangenen nur geringe Chancen haben, über die Gerichte ihr Recht zu bekommen. Es hat sich aber auch gezeigt, dass wissenschaftliche Untersuchungen keinerlei Auswirkungen haben, wenn sie nicht von der Politik aufgegriffen werden. Eine, im Jahre 2006 begonnene, Nachuntersuchung zu diesem Thema hat allerdings gezeigt, dass zumindest in der Richterschaft ein größeres Bewusstsein und eine neue Haltung gegenüber diesem Phänomen entstanden war<sup>11</sup>. Es bedurfte aber der Entscheidungen des EGMR und des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung, um den Gesetzgeber zu veranlassen, die von uns lange geforderten Zwangsmittel gegen renitente Anstalten endlich in § 120 StVollzG gesetzlich zu verankern (vgl. dazu die Erläuterungen von Feest & Lesting 2013).

### 3 Freiheitsstrafe und Abolitionismus

Die Behandlung der Freiheitsstrafe gehört zum Kern der strafrechtlichen Lehre. Allerdings erwarten die Studierenden, dass sie dabei auf die Fall-Klausuren vorbereitet werden, bei denen es um die juristisch korrekte „Lösung“ fiktiver Fälle geht. Deshalb werden in strafrechtlichen Vorlesungen, auch in Bremen seit Rückkehr zur herkömmlichen Ausbildung, rechtshistorische und rechtsphilosophische Fragen allenfalls am Rande behandelt. Meine Beschäftigung mit diesen Fragen fand daher vor allem außerhalb des juristischen Fachbereichs bzw. im Rahmen von Vorträgen statt, wobei meine Arbeit im Rahmen des Strafvollzugsarchivs zumeist den Hintergrund bildete. Meine Einstellung zu den Problemen des Strafvollzugs war dabei ursprünglich reformorientiert. Erst im Laufe der Jahre bin ich an der Universität Bremen mit der Idee vertraut geworden, dass man auf den Vollzug der Freiheitsstrafe in Gefängnissen auch ganz verzichten könnte. Wichtigster Ideengeber war dabei mein Kollege Karl F. Schumann, im Verein mit seinen beiden Mitarbeitern, Knut Papendorf und Michael Voß. Im weiteren Verlauf habe ich dann auch alle vier klassischen Vertreter des europäischen Abolitionismus

---

<sup>11</sup> „Contempt of Court: Zur Wiederkehr des Themas der renitenten Strafvollzugsbehörden“ (2009) in diesem Band.

(Bianchi, Christie, Hulsman und Mathiesen) persönlich kennen gelernt. Das hat meine Einstellung zur Freiheitsstrafe und zu ihrem Vollzug in Strafanstalten nach und nach gründlich verändert.

Ein erster Beitrag zur Geschichte der Freiheitsstrafe und des Gefängniswesens in Bremen ist aus einem sozialwissenschaftlichen Projekt der Universität Bremen hervorgegangen. Gemeinsam mit Christian Marzahn war ich dem Fall der berühmten Giftmörderin Gesche Gottfried, ihrer Verurteilung und Hinrichtung nachgegangen. In diesem Zusammenhang verschafften wir uns Zugang zum Detentionshaus am Wall, in welchem Gesche Gottfried bis zu ihrer Hinrichtung im Jahre 1831 untergebracht war. Zur Zeit unserer Besichtigung diente das Detentionshaus immer noch als Haftanstalt, wenn auch nicht mehr als Strafanstalt, sondern als Polizeigewahrsam. Aus diesem persönlichen Eindruck entstand der Plan, einen Beitrag über die Geschichte des Hauses zu schreiben, gestützt vor allem auf Akten des Staatsarchivs. Auf Grund seines viel zu frühen Todes, hat mein Freund Christian Marzahn die Veröffentlichung<sup>12</sup> im Jahrbuch der Wittheit (1994) nicht mehr miterlebt.

Drei Vorträge auf Einladung justizkritischer Vereinigungen bezogen sich auf Theorie und Praxis der Freiheitsstrafe. Unter dem Titel „Freiheitsstrafe als staatlich verordnete Desozialisierung“<sup>13</sup> habe ich im Oktober 1989 über die schädlichen Auswirkungen jeglicher Freiheitsstrafe referiert. Der Vortrag fand im Rahmen eines Symposiums „Wider die lebenslange Freiheitsstrafe“ des Komitees für Grundrechte und Demokratie, in Höchst/Odenwald statt. Den Titel meines Vortrages hatte Wolf-Dieter Narr formuliert. Ich konnte mich dabei im Wesentlichen nur auf die zum Thema vorhandene Literatur und noch nicht auf eigene Erfahrungen stützen. In der an die Referate anschließenden Diskussion zum Thema lebenslange Freiheitsstrafe lieferte ich einen kurzen Diskussionsbeitrag (Feest 1990). Ich argumentierte dabei gegen die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe als solcher. „Warum soll es nicht legitim sein, den Opfern und Hinterbliebenen eine angemessene Symbolik zu bieten?“. Zugleich sprach ich mich dafür aus, die Strafvollstreckung von der Strafzumessung zu trennen und die lebenslange Freiheitsstrafe nicht „bis zum bitteren Ende“ zu vollstrecken.

Über das Thema „Menschenwürde im Strafvollzug“ habe ich im Jahre 2008 auf Einladung von kritischen Justizjuristen der Neuen Richtervereinigung und des

---

<sup>12</sup> „Zwang und schöner Schein. Das Detentionshaus am Ostertor“ (1994) in diesem Band.

<sup>13</sup> „Freiheitsstrafe als staatlich verordnete Desozialisierung“ (1990) in diesem Band.

Richterratschlags, referiert. Mein Ausgangspunkt war ein Satz, den der Verfassungsrichter Gottfried Mahrenholz einer Rezension unseres Kommentars zum Strafvollzugsgesetz vorangestellt hatte: „Das Strafvollzugsgesetz ist Auslegung des Art. 1 I GG unter den Bedingungen der Strafhaft“ (Mahrenholz 2002, S. 2301). Ich habe mich bemüht, diesen Satz, anhand praktischer Beispiele aus der Vollzugswirklichkeit, zu erläutern. Zugleich sollte der Vortrag auf die Schwierigkeiten hinweisen, welche dem Rechtsschutz der Gefangenen entgegenstehen und was die Gerichte zum Ausgleich der vorhandenen Ungleichheiten tun können. Der Vortrag ist, liebevoll illustriert, in der Zeitschrift „Betritt: Justiz“ erschienen, einer vom Richterratschlag gegründeten Zeitschrift.

Aus ehrenamtlicher Arbeit für die Humanistische Union hat sich meine Beschäftigung mit dem Thema „Humanismus und Strafvollzug“ entwickelt. Das begann mit einem eher informellen Vortrag, für den die JVA Bremen, auf Wunsch der HU Bremen, einen Schulungsraum auf dem Anstaltsgelände zur Verfügung gestellt hatte. Leider stellte sich heraus, dass Gefangene dennoch an der Veranstaltung nicht teilnehmen durften. Eine formellere Version des Vortrages wurde im Rahmen des Symposiums „Erziehung und Strafe“ vorgetragen, anlässlich des 35-jährigen Bestehens der JVA Adelsheim. Ich war dorthin der Einladung meines Freundes Joachim Walter gefolgt, des langjährigen Leiters der Anstalt, der auf diese Weise seinen Abschied vom Vollzug nahm. Wie der oben erwähnte Ehrhard Hoffman, ist er für mich Beispiel eines wahren Humanisten im Strafvollzug. Diese kann man nicht zuletzt daran erkennen, dass sie selbst gemäßregelt werden, für den Versuch, „das Gefängnis im Kern zu verändern, die Gefangenen als echte Subjekte zu begreifen und mit ihnen zusammen das Leben im Gefängnis sinnvoll zu gestalten“<sup>14</sup>. Eine ausführlichere Version habe ich auf einer Tagung der HU an der Universität Bremen im Jahre 2010 vorgetragen (Feest 2011).

Auch wenn sich in Bremen schon länger das Gerücht hielt, ich wolle den Strafvollzug abschaffen, fand mein eigentliches Coming Out als Abolitionist erst nach meiner Versetzung in den Ruhestand statt. Im Jahre 2007/2008 wurde ich als „Altersredakteur“ nochmals in die Redaktion des KrimJ berufen. Dies gab Bettina Paul und mir Gelegenheit, ein Schwerpunktheft der Zeitschrift mit dem ironischen Titel „Ist das Gefängnis noch zu retten?“ zu konzipieren. Uns war aufgefallen, dass der in den 80er-Jahren gerade im KrimJ sehr präsente Abolitionismus kaum noch von sich hören ließ. Dies brachte uns auf die Idee, eine Umfrage bei

---

<sup>14</sup> „Humanismus und Strafvollzug: Eine Skizze“ (2011) in diesem Band.

allen uns bekannten Abolitionist\*innen zu machen. Wir fragten sie, was aus dem Abolitionismus als Bewegung geworden sei und inwiefern er als theoretischer und strategischer Ansatz noch Gültigkeit beanspruchen könne. Daraus entstand ein lebhaftes „Gespräch“ per E-Mail, über dessen wichtigste Ergebnisse wir in einem Aufsatz kurz berichtet haben (Feest & Paul 2008). Die gesamte Diskussion kann nach wie vor im Internet gefunden werden; zur Sicherheit haben wir sie hier erstmals abgedruckt<sup>15</sup>. Für mich war dieser Austausch, und die damit verbundene Lektüre, eine fundamentale Erfahrung. Er lehrte mich, nicht nur verschiedene abolitionistische Strategien (reduktionistische, segmentäre, enttotalisierende), sondern auch verschiedene Kulturen des Abolitionismus (anarchistische, religiöse, marxistische, laizistisch-humanistische etc.) zu unterscheiden, die untereinander nur wenig Kontakt haben. Diese Beschäftigung hat mich zu einem erklärten Abolitionisten werden lassen. Ich sehe in der Abschaffung der Strafanstalten (und ähnlicher Gefängnisse) den einzig konsequenten Ausweg aus dem absurden System, welches wir geschaffen haben und ständig weiter verfeinern. Allerdings bringt uns die bloße Erkenntnis, dass die Freiheitsstrafe im 21. Jahrhundert nicht mehr zeitgemäß ist<sup>16</sup> nicht weiter, solange wir nicht mit konkreten Schritten zur Abschaffung der Gefängnisse beginnen. Ich habe konkrete Abschaffungsprojekte am Beispiel der Ersatzfreiheitsstrafe<sup>17</sup> und am Frauenstrafvollzug<sup>18</sup> vorgeschlagen. Fortgeführt wurde diese Diskussion mit Sebastian Scheerer in einem Beitrag zu einem abolitionistischen Sammelband und durch ein abolitionistisches Manifest, welches mit einer Gruppe von Gleichgesinnten entwickelt, verfeinert und veröffentlicht wurde („Abolitionismus“ 2019).

---

<sup>15</sup> „Does Abolitionism Have a Future? Documentation of an Email Exchange among Abolitionists“ (2008) in diesem Band.

<sup>16</sup> „Ist die Freiheitsstrafe im 21. Jahrhundert noch zeitgemäß? Vortrag anlässlich der 300-Jahrfeier der JVA Waldheim“ (2019) in diesem Band.

<sup>17</sup> „Ersatzfreiheitsstrafe: Ärgernis und Lösungen. Kurzvortrag auf der Konferenz „Strafvollzug und Resozialisierung – ein Paradoxon?!“ am 25.05.2016 in Potsdam“ (2016) in diesem Band.

<sup>18</sup> „Zur Obsoleszenz von Knästen (unter besonderer Berücksichtigung von Frauenknästen)“ (2016) in diesem Band.

## Verweise

- Abolitionis-muss. Manifest zur Abschaffung von Strafanstalten und anderen Gefängnissen. *BAG-S: Informationsdienst Straffälligenhilfe*, 27(3).
- AK StVollG (1990). *Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. Reihe Alternativkommentare* (3. Auflage). Neuwied: Luchterhand.
- Bittner, E. (1970). The Functions of the Police in Modern Society. *Crime and Delinquency Issues: A Monograph Series*. Chevy Chase: National Institute of Mental Health.
- Burghard, W. (1988). Immer eine spannungsreiche Beziehung. *Kriminalistik*, 3, 128ff.
- Deutsche Aids-Hilfe e.V. (2011). *Positiv in Haft: Ein Ratgeber für Menschen in Haft mit HIV/Aids* (8. Auflage). Berlin: Eigenverlag.
- Feest, J., & Blankenburg, E. (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei: Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion*. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag.
- Feest, J. (1990). Zur Symbolik der lebenslangen Freiheitsstrafe für die Opfer und Hinterbliebenen. In Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.). *Wider die lebenslange Freiheitsstrafe*. Sensbachtal: Eigenverlag.
- Feest, J., Lesting, W., & Selling, P. (1997). *Totale Institution und Rechtsschutz. Eine Untersuchung zum Rechtsschutz im Strafvollzug*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Feest, J., & Paul, B. (2008). Abolitionismus. Einige Antworten auf oft gestellte Fragen. *Kriminologisches Journal*, 40(1), 6-20.
- Feest, J. (2011). Humanismus und Strafvollzug. Drei Thesen und ein Resümee. In J. Puschke (Hrsg.), *Strafvollzug in Deutschland. Strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen* (S. 85-96). Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Feest, J. & Lesting, W. (2013). Die Neuordnung des StVollzG durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung. *Strafverteidiger*, 4, 278-281.
- Lesting, W. & Feest, J. (1987). Renitente Strafvollzugsbehörden. Eine rechtstatsächliche Untersuchung in rechtspolitischer Absicht. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 390-393.
- Mahrenholz, G. (2002). Rezension: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG). *Neue Juristische Wochenschrift*, 55(32), 2301-2302.
- Redaktionskollektiv (Hrsg.). (2016). *Wege durch den Knast. Alltag – Krankheit – Rechtsstreit*. Hamburg: Assoziation A.
- Skolnick, J. H. (1966). *Justice Without Trial: Law Enforcement in Democratic Society*. New York: John Wiley & Sons.

Ullrich, P. (2018). Videoüberwachung von Demonstrationen und die Definitionsmacht der Polizei. Zwischen Objektivitätsfiktion und selektiver Sanktionierung. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 43(4), 323-346.

Zedners, L. (2010). Security, the state and the citizen: The changing architecture of crime control. *New Criminal Law Review: The International and Interdisciplinary Journal*, 13(2), 379-403.

# **Teil I: Polizei und Strafverfolgung**



# Die Situation des Verdachts

Johannes Feest (1971)\*

Die folgende Darstellung beruht auf teilnehmender Beobachtung bei der Schutzpolizei einer deutschen Großstadt<sup>1</sup>. Der Autor nahm 1969 im Verlauf von fünf Monaten 280 Stunden lang an uniformierten Streifen in einem „Außenrevier“ und einem „Innenrevier“ teil. Ferner beteiligte er sich 50 Stunden lang an zivilen Schwerpunktstreifen und darüber hinaus an zahlreichen Revierwachen. Die Feldbeobachtung konzentrierte sich auf die Strafverfolgung im „ersten Zugriff“. Dabei ergaben sich drei typische wiederkehrende Situationen selektiver Strafverfolgung: die der Bagatelle, des Konflikts und des Verdachts. Der folgende Text ist ein erster Versuch über das zuletzt genannte Thema. Die Begehung einer strafbaren Handlung ist weder eine notwendige noch eine hinreichende Bedingung dafür, in den sozialen Status des „Kriminellen“ rekrutiert zu werden. Notwendig, wenn auch nicht immer hinreichend dafür ist es jedoch, von den zuständigen Sanktionsinstanzen als „kriminell“ definiert zu werden<sup>2</sup>.

Relativ selten kommen Polizisten in Situationen, in denen ein unbestreitbar seriöses Delikt auf frischer Tat zu verfolgen wäre. Nur Bagatellen liegen typischerweise derart offen zutage, daß zur Feststellung von Tat und Täter keine besonderen Fähigkeiten, Techniken und Spezialkenntnisse erforderlich sind. Bei schweren Delikten verwenden die Täter zumeist vergleichsweise große Mühe darauf, unerkannt zu sein und zu bleiben. Hier hat die Polizei ein Informationsproblem: Einerseits soll sie möglichst viele Delikte aufklären und das heißt, Informationen sammeln, andererseits sind ihr durch Grundrechte und entsprechende Bestimmungen der Strafprozeßordnung Arten der Informationssammlung unter-

---

\* Ursprünglich erschienen in J. Feest & R. Lautmann (Hrsg.). *Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte* (S. 71-92). Opladen 1971: Westdeutscher Verlag.

<sup>1</sup> Die Untersuchung wurde gemeinsam mit Erhard Blankenburg konzipiert (vgl. Blankenburg & Feest 1969). Eine Veröffentlichung der gesamten Untersuchung wird gegenwärtig vorbereitet. Der Autor dankt der Deutschen Forschungsgemeinschaft, welche seine Beteiligung an der Untersuchung durch einen Forschungsauftrag ermöglichte. Er dankt ferner den vielen Polizeibeamten, welche diese Untersuchung durch ihre Beratung, Unterstützung und Geduld ermöglicht haben.

<sup>2</sup> Diese These verdanken wir dem „labelling“ oder „social reaction“-Ansatz der neueren Kriminalsoziologie (vgl. dazu insbesondere Sack 1969a, S. 996ff.).

sagt. Könnte die Polizei ohne weiteres beliebige Personen festhalten, deren Wohnungen durchsuchen, ihre Gespräche abhören etc., dann wäre die Aufklärungsquote bei vielen Delikten sehr viel höher als sie es heute ist<sup>3</sup>. Derartige Methoden hätten jedoch kaum eine Chance, von der Öffentlichkeit akzeptiert zu werden: sie würden mit Recht als totalitär und polizeistaatlich abgelehnt.

Die Polizeistreife ist vielmehr darauf angewiesen, aus äußeren Indikatoren Verdacht zu schöpfen und diesen dann so gut wie möglich zu überprüfen. Im Folgenden soll gezeigt werden, wie die Polizei im ersten Zugriff bei der Definition von Personen als „kriminell“ vorgeht. Zunächst wird das Konzept des Verdachts in seiner praktischen Verwendung durch die Polizei etwas ausführlicher dargestellt werden. Anschließend wird von den Bedingungen die Rede sein, unter denen die Polizei einem einmal geschöpften Verdacht nachgehen kann. Schließlich wird kurz zusammengefaßt werden, was sich daraus im Hinblick auf die soziale Selektivität des Verdachts ergibt.

## **1 Generalisierter Verdacht**

Wenn von Polizisten erwartet wird, daß sie unabhängig von konkreten Straftaten Täter entdecken und festnehmen, dann müssen sie sich notwendigerweise ein Bild von diesen Tätern und ihrem Verhalten machen, um die derart „Verdächtigen“ einer genaueren Überprüfung unterziehen zu können.

Die üblichen Polizeistreifen (Routinestreifen) sind nicht auf bestimmte Taten und Täter spezialisiert, und dem entspricht es auch, daß das Täterbild, von dem sie ausgehen, relativ vage ist. Es beruht im Wesentlichen auf der Unterscheidung zwischen „anständigen Leuten“ und „Verdächtigen“ („Asoziales“, „Gschwerl“, „Grattler“, „Wilde“, „Halbseidene“, „Ganoven“).

### *1.1 Verdächtige Gegend*

Das suburbane „Außenrevier“ wird von den Beamten als »ruhige Gegend« mit einem „anständigen Publikum“ betrachtet. Von dieser Regel gibt es nur wenige Ausnahmen: Die Anliegerfahrbahn einer großen Durchfahrtsstraße, wo allabendlich die aus der Innenstadt vertriebenen Dirnen ihre Freier erwarten. Ferner ein

---

<sup>3</sup> Aufklärungsquote in der Polizeistatistik ist der Prozentsatz der polizeilich „aufgeklärten“ Delikte, bezogen auf die Gesamtzahl der der Polizei „bekanntgewordenen“ Delikte.

Häuserblock, in den nach Kriegsende Obdachlose eingewiesen wurden, und von dem es nach wie vor heißt: „Da wohnen richtige asoziale Elemente.“

Während also im Außenrevier normalerweise die Anständigkeit der Bewohner unterstellt wird, gilt für das benachbarte Innenrevier das Gegenteil. Zu ihm gehört sowohl ein altes Arbeiterwohnviertel („da wohnts Gschwerl“) als auch das Vergnügungsviertel um den Hauptbahnhof mit seinen zahlreichen Bars und Großgaststätten. Hier stellte ein Beamter den Beobachter seinem Partner mit den Worten vor: „Er fährt unsere Schicht mit, die schlimmste in der ganzen Stadt, mit dem ärgsten Grattlervolk.“ Ein anderer erklärte seine Abneigung gegen diese Gegend damit, daß es hier „zu viele Asoziale“ gäbe.

In derart definierten verdächtigen Gegenden (Werthman & Piliavan 1967, S. 76) werden Personen von der Polizei häufiger kontrolliert, in der Hoffnung, daß sie entweder zur Festnahme ausgeschrieben sind, oder daß sich bei ihnen Gegenstände finden, die auf strafbare Handlungen hindeuten. Kraftfahrzeuge werden Standkontrollen unterworfen, die weniger dem offiziellen Zweck dienen, die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge zu überprüfen, als dem, einen Blick in das Innere des Fahrzeuges tun zu können. Man kann dabei auch ganz elegant von dem einen zum anderen Zweck übergehen: „Ihre Schlußleuchte wackelt, vielleicht wollen Sie mal den Kofferraum aufmachen, damit man nachschauen kann.“ Ein leitender Revierbeamter, der dieses Beispiel anführte, meinte, man könne „gegen diesen Personenkreis“ eben nur mit Hilfe solcher Tricks vorgehen. Entsprechend werden an bestimmten Orten kleine Verkehrsordnungswidrigkeiten besonders intensiv verfolgt und zu allgemeineren Überprüfungen benutzt. Im Außenrevier besteht etwa eine ständige Streifenanweisung, die Linksabbieger am Ende der Dirnenfahrbahn zu „überwachen“. Tatsächlich biegen dort zahlreiche Besucher verbotswidrig ab, um so schnell wie möglich wieder zum Anfang der Dirnenfahrbahn zurückzukommen. Zweifellos gibt es gute verkehrspolizeiliche Gründe dafür, dieses Verhalten zu unterbinden, da es an dieser Stelle schon öfter zu Unfällen gekommen sein soll. Wenn man jedoch mit den Beamten die Möglichkeit diskutiert, die Unfallgefahr durch andere Mittel einzuschränken (etwa durch kleine bauliche Änderungen), dann wird die latente Funktion der Überwachung deutlich: „So wie es jetzt ist, ist es natürlich günstig. Da hat man einen Grund, daß man alles überprüfen kann.“

## 1.2 *Verdächtiges Aussehen*

Unabhängig von der Gegend, in der sie sich aufhalten, werden Personen nach ihrem Aussehen als verdächtig oder unverdächtig klassifiziert (Werthman & Piliavin 1967, S. 80). Wie wichtig etwa die Kleidung als Indikator ist, zeigt sich daran, daß die Polizei abgerissen oder schmutzig gekleidete Personen auch dann verdächtigt, wenn sie als Zeugen oder Opfer auftreten:

9/9/16

Funkeinsatz: „Streit und Diebstahl. Sie werden auf der Straße erwartet“. An der betreffenden Stelle finden wir nur Arbeitskollegen des Mitteilers vor. Sie beschreiben seine Kleidung: „Grüne Hose, braune, schmutzige Jacke“, worauf die Streifenbeamten kommentieren: „Das klingt ja mehr so, als ob der was gestohlen hätte“. Schließlich finden wir den Mitteiler, einen holländischen Hilfsarbeiter und bringen ihn auf das zuständige Revier, da er behauptet, Arbeitskollegen hätten ihm sein Radio und seine Geldbörse mit DM 110 weggenommen. Und als er einen von ihnen beschuldigt habe, sei er von diesem zusammengeschlagen worden. Tatsächlich hat er frische Wunden an den Händen und Blutflecken auf seiner Hose. Als wir den Mann in das Wachlokal bringen, entsteht bei den dort anwesenden Beamten sofort der Eindruck, daß wir ihn festgenommen haben. Auf den Hinweis des Streifenführers, daß dies der Geschädigte sei, zeigen die Beamten ungläubiges Erstaunen. Bei der folgenden Vernehmung wird der Holländer immer wieder in die Defensive gedrängt, er muß immer wieder sagen: „Ich bin kein Verbrecher, man hat mich beraubt“; schließlich veranlaßt der Wachhabende einen jüngeren Beamten, die Anzeige aufzunehmen. Beim Einspannen der Formulare sagt dieser zu dem Holländer: „Das ist ja schade ums Papier. Das sind Sie ja gar nicht wert. Nachher überprüfen wir Sie und dann werden Sie eingeliefert, und dann können wir das ganze wegschmeißen.“

Dies ist kein Einzelfall: Es ist Standardpraxis erfahrener Polizisten, alle merkwürdig gekleideten oder sonst von konventionellen Normen abweichenden Leute, die aufs Revier kommen, zunächst einmal selbst bei der Fahndung zu überprüfen, bevor sie sich ihre Wünsche anhören.

Gerade bei Jugendlichen kann aber auch die Tatsache besonders modischer Kleidung verdächtig wirken:

Zwei junge Männer gehen vor uns auf der Straße, stahlblaue Anzüge. „Zwei Halbseidene. Schade, daß man den Leuten nur von außen auf den Kopf sehen kann und nicht innen rein“.

Soweit es sich nicht um sehr junge Leute handelt, die auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit überprüft werden können, ist eine Kontrolle auch hier leichter, wenn sie als Verkehrskontrolle getarnt werden kann:

Auf der Dirnenfahrbahn stoppen wir einen Pkw mit zwei jugendlichen Insassen. S.<sup>4</sup> kontrolliert die Papiere und läßt sich den Kofferraum öffnen. Hinterher frage ich ihn, warum er den Pkw angehalten hat. „Weil die Insassen wild ausgeschaut haben.“ Über das Öffnen des Kofferraums sagt er: „Strenggenommen habe ich dazu gar keine rechtliche Handhabe, aber wenn er den Kofferraum nicht freiwillig aufmacht, dann besteht für mich ein dringender Tatverdacht.“

Wichtiger noch als das Aussehen an sich sind die Widersprüche im äußeren Erscheinungsbild. So heißt es in einem Zeitungsbericht über die Festnahme von zwei Männern:

Der Polizist hatte auf seinem Kontrollgang im Bahnhof den E. bemerkt, als dieser, an eine Wand gelehnt, einen Scheck ausschrieb. Sein Äußeres paßte nicht zu einem Scheckbuchbesitzer (SZ 4. 11. 1969).

Aber auch die Tatsache, daß jemand nicht in eine bestimmte Gegend zu gehören scheint, kann Verdacht erregen. Ebenso die Tatsache, daß er ein Kraftfahrzeug besitzt, obwohl er offenbar nicht arbeitet:

22/4/8.30

In einer Villengegend sehen wir einen parkenden Opel-Kapitän älterer Bauart, in dem ein junger Mann sitzt und Zeitung liest. Der Fahrer der Streife, ein jüngerer Beamter, dem man viel „Fingerspitzengefühl“ nachsagt, meint sofort: „Den überprüf ich.“ Während der Überprüfung der Fahrzeugpapiere und einer Funküberprüfung bei der Kraftfahrzeugfahndung sagt S; zu mir, er wundere sich, wie so jemand, der offenbar nicht arbeite, sich einen solchen Wagen leisten könne. Auf meinen Einwand, daß es ja ein ziemlich altes Fahrzeug sei, gibt er zu bedenken, daß die Benzinkosten hoch sind. Die Überprüfung bleibt ohne Ergebnis, man verabschiedet sich relativ freundlich, aber im Weiterfahren sagt F.<sup>5</sup>: „Der liest jetzt Zeitung, um zu schauen, ob sein Einbruch schon aufgekommen ist.“

### 1.3 *Verdächtiges Benehmen*

Neben der Gegend und dem Aussehen kann auch das Benehmen verdächtig sein. Wie schon zu Beginn des Kapitels angedeutet, wird hier jedoch nicht von solchem Benehmen die Rede sein, das bereits mehr oder weniger offensichtlich den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt. Vielmehr wird wiederum nur von sehr allgemeinem Verdacht und sehr vagen Merkmalen die Rede sein.

---

<sup>4</sup> S = Streifenführer

<sup>5</sup> F = Fahrer

Große Bedeutung wird der Reaktion von Personen auf das Erscheinen der Polizei beigemessen (Werthman & Piliavin 1967, S. 80).

16/5/23.05

Im Vorbeifahren sehen wir einen Pkw, der mit einem Rad auf dem Gehsteig parkt. „Den schau ich mir an, der steht da so komisch.“ während wir zurücksetzen, schaut uns der am Steuer sitzende junge Mann etwas erschrocken entgegen. „Der schaut schon wie ein Singerl.“

Nur selten kommen derartige Indikatoren in den schriftlichen Berichten über Festnahmen so klar zum Ausdruck wie in dem folgenden Exzerpt aus einer Vorführungsnote:

Um 13.30 Uhr ... kontrollierte ich in der Nähe der Toilette des Hauptbahnhofs eine Frau, da sie einen etwas heruntergekommenen Eindruck erweckte. Sie gab an, daß sie auf ihren Freund warte, der vor ca. 5 Minuten in die Toilette zum Austreten mußte... Nach 15 Minuten kam dann ihr „Freund“. Ich erklärte auch diesem, dem Vorgeführten, daß er kurz zur Personalienüberprüfung zur Wache ... mitkommen sollte, da auch er einen etwas geschreckten Eindruck hinterließ ...

## 2 Spezialisierter Verdacht

Nicht alle Polizeistreifen sind jedoch durch einen generalistischen Auftrag gezwungen, sich auf allgemeine Verdachtsmerkmale und ein vages Täterbild zu beschränken. Zusätzlich zu den Routinestreifen werden von Fall zu Fall auch „Sonder“- oder „Schwerpunkt“-Streifen durchgeführt. Die Unterschiede sollen im Folgenden am Beispiel der Zivilstreifen gegen Kraftfahrzeugaufbrecher dargestellt werden. Im Jahre 1968 wurden im Bereich der untersuchten Polizeiorganisation 9894 Diebstähle aus Kraftfahrzeugen, 3099 Diebstähle an Kraftfahrzeugen und 2681 Diebstähle von Kraftfahrzeugen der Polizei bekannt. Auch wenn man berücksichtigt, daß es sich bei einem unbekannten Prozentsatz dieser angezeigten Fälle um keine echten Diebstähle handelt (sondern etwa um Verluste, die aus Versicherungsgründen als Diebstähle angezeigt wurden), sind die Aufklärungsquoten überaus niedrig: für die drei genannten Delikte betrugen sie im Jahre 1968 12,8 %, 17,9 % und 33,9 %, im Vergleich zu einer Aufklärungsquote für sämtliche Delikte von 50,9 %. Angesichts der Publizität, die dieser Sachverhalt in den Massenmedien gefunden hat, und angesichts der großen Zahl der Autobesitzer, die als Betroffene oder potentiell Betroffene von der Polizei effizientere Arbeit erwarten, ist es verständlich, daß die Aufklärung gerade dieser Straftaten innerhalb der Polizeiorganisation hohe Priorität hat. Aber obwohl nahezu alle

beobachteten Streifenbeamten mit Hilfe der oben beschriebenen Methoden gerade auch Kraftfahrzeugaufbrecher zu fassen versuchen („So einen Autoaufbrecher festzunehmen, das wäre einmal eine Gaudi“), sind doch nur ganz wenige Beamte dabei erfolgreich. Und zwar im Wesentlichen bei spezialisierten zivilen Schwerpunktstreifen: In 280 Beobachtungsstunden bei uniformierten Routinestreifen wurde kein einziger Kraftfahrzeugaufbrecher festgenommen; in knapp 40 Beobachtungsstunden bei zivilen Spezialstreifen kam es zu 8 derartigen Festnahmen.

Viele weniger erfolgreiche Beamte halten das für „Glück“, andere sprechen davon, daß ihre erfolgreichen Kollegen „Fingerspitzengefühl“ oder „Nase“ haben. Die Analyse der Arbeitsweise dieser Spezialisten gibt einige Hinweise für eine noch zu schreibende „Soziologie des Fingerspitzengefühls“.

### *2.1 Organisation und Status der Zivilstreifen*

Während uniformierte Routinestreifen im Allgemeinen mit wechselnden Partnern gefahren werden, so daß die Streifenbeamten einander unter Umständen nicht sehr gut kennen, sind die zivilgekleideten Spezialisten unter sich. Bis Mitte 1968 wurden Schwerpunkteinsätze gegen Kraftfahrzeugaufbrecher nur ausnahmsweise durchgeführt; Kraftfahrzeugdiebstähle wurden im Wesentlichen durch Routinestreifen und durch „Verkehrskontrollen“ verfolgt. Solche Kontrollen erwiesen sich jedoch für die Streifen der Innenstadt mit ihrer großen Verkehrsfrequenz als inakzeptabel und wenig effektiv. Man begann daher mit der Zusammenstellung von Gruppen für zivile Schwerpunkteinsätze. Auswahlgesichtspunkt bei der Zusammenstellung dieser Gruppen war in erster Linie, daß die betreffenden Beamten schon öfter bei der Festnahme von Kraftfahrzeugaufbrechern hervorgetreten waren. Im weiteren Verlauf erfolgte die Ergänzung der Gruppen im Wesentlichen durch Kooptation. Die Beamten, die etwa alle zwei Wochen jeweils zwei Nächte lang mit zivilen Fahrzeugen unterwegs sind, kennen einander relativ gut, sind aufeinander eingespielt und dementsprechend ist ihr Handlungsspielraum größer als der der uniformierten Streifen. Weit mehr als ihre Kollegen stehen die Spezialisten unter Produktionsdruck<sup>6</sup>. Sie müssen Erfolge haben, und das heißt Festnahmen bringen, sonst laufen sie Gefahr, ihren privilegierten Sonderstatus zu verlieren. Privilegiert sind sie in mehrfacher Hinsicht: einmal sind sie weitgehend

---

<sup>6</sup> Skolnick (1966, S. 44) betrachtet die „constant pressure to appear efficient“ als Teil der allgemeinen „working personality of the policeman“. Allerdings untersuchte er ein als besonders „effizient“ bekanntes Police Department, und auch da wiederum in erster Linie die Kriminalpolizei.

von unbeliebten Arbeiten freigestellt (Verkehrsregelung, Fußstreifen etc.), ferner dürfen sie wie die Kriminalpolizei in Zivil und mit unmarkierten Wagen fahren, was nicht nur ihre Erfolgschancen erhöht, sondern sie auch symbolisch über die übrigen Schutzleute erhebt. Schließlich können sie sich eher als andere Extravaganzen erlauben: ihre Methoden werden zwar manchmal kritisiert, aber solange sie damit Erfolg haben, läßt man sie gewähren. Ein Revierleiter verglich ihren Status mit dem der Radartechniker bei der Bundeswehr (über die er eine Fernsehsendung gesehen hatte): diese könnten es sich leisten, im Gegensatz zu allen Vorschriften lange Haare und Bärte zu tragen. Da sie gebraucht würden, könne man ihnen letztlich nichts anhaben.

## 2.2 *Spezielle Verdachtskriterien*

Die oben dargestellten allgemeinen Verdachtsmerkmale sind auch für die Spezialisten selbstverständlicher Ausgangspunkt. Ihre Aufgabe beschränkt sich jedoch darauf, aus der Population der auf der Straße befindlichen Menschen diejenigen herauszusuchen, die entweder gerade ein Kraftfahrzeug aufgebrochen haben und dabei sind, die Beute (das Kraftfahrzeug selbst oder einzelne Gegenstände) in Sicherheit zu bringen, oder die in der Absicht unterwegs sind, Kraftfahrzeuge aufzubrechen.

Eine erste Auswahl erfolgt schon dadurch, daß diese Streifen meist relativ spät angesetzt werden, so daß die meisten „anständigen“ Leute ohnehin schon zu Hause sind. Auch wenn die Streife formell um 23 Uhr beginnt, läßt man sich anfangs etwas Zeit und wartet, bis die Straßen leerer werden. Von den dann noch auf den Straßen befindlichen Personen werden einige als „unverdächtig“ ausgeschieden: in erster Linie Frauen und „Liebespaare“. Dies auf Grund der statistisch „fundierte“ Theorie, daß Frauen als Täter dieses Delikts kaum in Frage kommen. Daß diese Theorie nicht immer zutreffen muß, ist vielen Beamten klar, sie scheuen aber auch aus anderen Gründen davor zurück, Frauen zu kontrollieren: es kann mißverstanden werden, kann bei Liebespaaren peinlich sein, und außerdem kann man Frauen ohnehin nicht in der gleichen Weise durchsuchen wie Männer.

Ferner scheiden solche Personen aus, die zielstrebig und schnellen Schrittes unterwegs sind. Dies gilt einmal für „bessere“ Leute, die aus Kino oder Theater nach Hause kommen, aber auch für „einfache“ Leute, wenn aus der Richtung, in der sie gehen und aus der Art ihrer Kleidung zu entnehmen ist, daß es sich um

Schichtarbeiter handelt. Schließlich scheiden ältere Leute aus, die etwa vor ihrer Haustür eine Pfeife rauchen oder mit ihrem Hund unterwegs sind.

Der Verdacht konzentriert sich also von vornherein auf Männer zwischen etwa 14 und 40 Jahren, die langsam an Kraftfahrzeugen entlangschlendern oder sich in parkenden Kraftfahrzeugen aufhalten. In bestimmten Stadtteilen gilt jeder als verdächtig, der sich in den frühen Morgenstunden noch auf der Straße aufhält: „Wer jetzt noch herumläuft, das ist ein Grattler.“

Es sind jedoch nicht so sehr die von ihnen verwendeten besonderen Verdachtsmerkmale, wodurch die Spezialisten sich von ihren uniformierten Kollegen unterscheiden, sondern die Möglichkeiten, einem einmal gefaßten Verdacht nachzugehen.

### **3 Konkretisierung des Verdachts**

Jede Polizeistreife muß versuchen, den Verdacht durch Überwachung, Kontrolle und diverse Überprüfungen so weit zu konkretisieren, daß der Betroffene zur endgültigen Sanktionierung den dafür zuständigen Instanzen überantwortet werden kann. Dabei ergeben sich beträchtliche Unterschiede zwischen den Generalisten und den Spezialisten.

#### *3.1 Generalisten*

Polizeistreifen haben nur wenig legale Möglichkeiten, vagen Verdachtsmomenten nachzugehen. Strenggenommen dürfen sie allenfalls eine Personalienüberprüfung vornehmen, und auch diese muß sich auf bestimmte Täter oder auf bestimmte Straftaten beziehen:

Dagegen wird man eine Anhaltung auf Grund bloßen Verdachts ablehnen müssen, d. h. auf Grund des bloßen Verdachts, der Anzuhaltende könne vielleicht irgendetwas Unrechtes getan haben, nur weil etwa sein Äußeres keinen vertrauenerweckenden Eindruck macht, obwohl von einer mit Strafe bedrohten Handlung, die zu ermitteln oder aufzuklären wäre, überhaupt nichts bekannt ist (Samper 1965, Rn. 5 zu Art. 14 PAG).

Aber auch solche Beamte, die geneigt sind, sich über legalistische Bedenken dieser Art hinwegzusetzen, in der Hoffnung, durch eingehendere Überprüfung doch eine Bestätigung ihres Verdachts zu finden, haben dafür bei Routinestreifen meist keine Möglichkeit. Sei es, daß sie durch konkrete Streifenanweisungen oder Funkeinsätze keine Zeit dazu haben, sei es, daß sie die Kritik eines legalistischer